

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/ Tagespflege Aufnahmeverfahren neuer Standorte/ Träger

Stand: 14.07.2020



Jugendamt
Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Abteilung für Kinder und Jugendförderung

Telefon: 0361 655-4751

Fax: 0361 655-4709

E-Mail: jugendamt@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de/ef109749

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Auftrag durch den Jugendhilfeausschuss 4
2	Grundlagen..... 4
2.1	Bedarfssituation in der Landeshauptstadt Erfurt4
2.2	Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG)4
3	Ablaufplan..... 5
4	Kriterienkatalog zur Aufnahme in den Bedarfsplan 6

1 Auftrag durch den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit der Erstellung einer Verfahrensskizze zur Aufnahme zukünftiger Interessenten in die Bedarfsplanung (Festlegung aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.02.2020).

2 Grundlagen

2.1 Bedarfssituation in der Landeshauptstadt Erfurt

In der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtung für Kinder/ Tagespflege für den Zeitraum 1.August 2019 bis 31.Juli 2020 wurde erstmalig für Erfurt ein konkretes Platzdefizit ausgewiesen (DS 0676/19).

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen einer mittelfristigen Bedarfsermittlung bis zum Jahr 2025 eine umfassende Analyse mit konkreter Maßnahmenbenennung zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze (DS 2516/18).

Die Landeshauptstadt Erfurt zielt als familienfreundliche Stadt mit den Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätzen auf

- (1) die Umsetzung der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß §5 ThürKitaG,
- (2) bessere Rahmenbedingungen für den beruflichen Wiedereinstieg (z.B. nach der Elternzeit) sowie
- (3) die Erleichterung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2.2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG)

Gemäß § 6 des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz –ThürKitaG, vom 18. Dezember 2017/ zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019) können Träger von Kindertageseinrichtungen sein:

- a) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- b) Gemeinden,
- c) sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, oder
- d) sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.

Anders als in anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nicht zwingend Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung.

Grundsätzlich ist jeder Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 6(1) verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Darüber hinaus trägt er die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber (insbesondere die Gesundheitsfürsorge, der Arbeitsschutz und die Personalentwicklung).

3 Ablaufplan

Um den Platzbedarf in der Landeshauptstadt Erfurt decken zu können, sind unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der Erweiterung von bisherigen Standorten sowie der Bau neuer Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch Träger Interesse an dem Betrieb einer neuer Kindertageseinrichtung bekunden, die bisher in der Trägerlandschaft in Erfurt noch nicht tätig waren. Die Bearbeitung der Anfragen dieser neuen Träger erfolgt entsprechend der folgenden Schritte:

Schritte		Verantwortung
1	Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt	Träger
2	Rückmeldung an Träger bzgl. der Bedarfssituation, den rechtlichen Voraussetzung und der Finanzierung (Hinweis, dass erst eine Finanzierung möglich ist, wenn das Projekt in den Bedarfsplan aufgenommen wird.)	Verwaltung des Jugendamtes
3	Vorstellung des Projektes beim Jugendamt	Träger
4	Einreichung aller erforderlichen Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Baupläne • Finanzierungsplan¹ • pädagogisches Konzept • Personalkonzept 	Träger an Verwaltung des Jugendamtes
5	Prüfung der eingereichten Unterlagen und Rückmeldung an Träger, ob die Unterlagen vollständig sind	Verwaltung des Jugendamtes
6	Prüfung der Voraussetzungen gemäß Kriterienkatalog (siehe Kapitel 4)	Verwaltung des Jugendamtes
7	umfassende Beratung gemeinsam mit dem Träger hinsichtlich Unterlagen, Kriterien und Finanzierung	Verwaltung des Jugendamt
8	Kontaktaufnahme mit der Betriebserlaubnisbehörde zum Zweck der Erteilung der Betriebserlaubnis	Träger
9	Vorstellung des Trägers mit einer umfassenden Präsentation im Unterausschuss Kindertageseinrichtungen	Träger Unterausschuss
10	Änderung der laufenden Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtung / Tagespflege bzw. Aufnahme in das neue Planungsdokument	Stadtrat

¹ Der formlose Finanzplan muss alle zu erwartenden Kosten, die **vor** der eigentlichen Betriebsaufnahme entstehen, detailliert aufgelistet sowie und die Eigenmittel des Trägers enthalten. Die Abteilung Verwaltung prüft, ob eine Förderung in dem vorgesehenen Zeitraum, bis zur Aufnahme in den Bedarfsplan nach den verfügbaren Haushaltsmitteln möglich ist. Ist dies möglich, wird der Träger von der Abteilung Verwaltung aufgefordert, entsprechende Anträge zu stellen und erhält Hinweise zum Verfahren der Betriebskostenerstattung.

4 Kriterienkatalog zur Aufnahme in den Bedarfsplan

Folgende Kriterien sind zwingend zu erfüllen, um in den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege aufgenommen zu werden:

erfüllt ²	Kriterium
	Feststellung des Bedarfs zur Platzschaffung an dem geplanten Standort (Einschätzung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes)
	Pädagogisches Konzept (geprüft durch die Fachberatung des Jugendamtes)
	Erfüllung des § 6 ThürKitaG (Träger)
	Erfüllung §17 ThürKitaG (Leitung), insbesondere Absatz (2)
	Erfüllung § 15 ThürKitaG (räumliche Ausstattung)
	Erfüllung § 16 ThürKitaG (Personalausstattung)
	Finanzierungsplan gemäß § 20 ThürKitaG (Finanzierung) ohne Erhebung von Zusatzkosten/-beiträge für Eltern
	Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium)
	Verpflichtung zur Anwendung der einheitlichen Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt
	Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren KIVAN
	Finanzierungskonzept (abgestimmt mit der Verwaltung des Jugendamtes)
	Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Fachberatung nach § 11 ThürKitaG
	Verpflichtung zur Umsetzung der qualitativen Maßnahme- Schwerpunkte der aktuell gültigen Bedarfsplanungen
	Drucksache 1036/17 (Standards in Kindertageseinrichtungen)

² Zutreffendes ist anzukreuzen